

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „Abwasserentsorgung Stadt Rahden“ in der z. Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Rahden am 10.04.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Abwasserentsorgung Stadt Rahden in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird durch folgenden neuen Absatz 3 Satz 2 ergänzt:

Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.

§ 14 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 1 wird durch folgenden neuen Satz 1 ergänzt:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 16 wird neu gefasst:

§ 16

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele und Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) sind zu beachten und anzuwenden.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

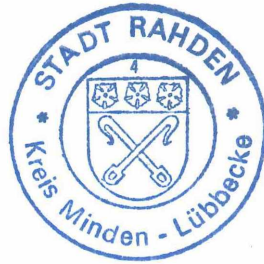
Bekanntmachungsanordnung

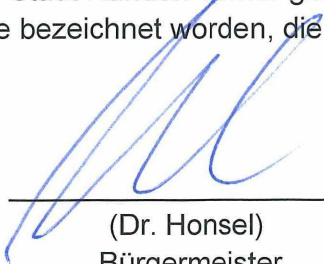
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, den 15.04.2025





(Dr. Honsel)
Bürgermeister